

Satzung zur Änderung der Friedhofbenutzungssatzung

vom 10.02.2022

Der Markt Beratzhausen erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und auf Beschluss des Gemeinderates Nr. 7 vom 10.02.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofbenutzungssatzung:

§1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Beratzhausen, in Kraft seit 01.07.2020 wird wie folgt geändert:

„§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof“ erhält folgende neue Fassung:

„(1) Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt Beratzhausen, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

Zulassungsberechtigt sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation (Bestatterbefähigungsnachweis DIN EN 15017) verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, überschüssiges

Aushubmaterial sowie Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahme- stellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden die sie oder ihre Gehilfen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit am Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbetreibenden die trotz schriftlicher Mahnung gegen vorgenannte Auflagen verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind kann der Markt Beratzhausen die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Beratzhausen, den 10.02.2022

Markt Beratzhausen

Matthias Beer

1. Bürgermeister